

Prüfungsdurchführung für Maschinenelemente 1 & 2

Präsenzprüfungen

Dieses Dokument dient als Informationsquelle für Studierende bzgl. der Prüfungsdurchführung in Maschinenelemente 1 & 2. Diese Informationen können jederzeit aktualisiert werden.

Gegliedert ist dieses Dokument in folgende Abschnitte:

- ❖ Abschnitt 1 Prüfungsmodus
- ❖ Abschnitt 2 Schriftliche Prüfung
- ❖ Abschnitt 3 Beurteilungskriterien
- ❖ Abschnitt 4 Mündliche Prüfung
- ❖ Abschnitt 5 Bekanntgabe der Beurteilung und Prüfungseinsicht
- ❖ Abschnitt 6 Anfragen zu Prüfungsangelegenheiten

Abschnitt 1 Prüfungsmodus

1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die schriftliche Prüfung vor der mündlichen Prüfung zu absolvieren ist. Schriftliche und mündliche Prüfung gehören zusammen.
2. Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen mindestens 50% der Gesamtpunkte erreicht werden.
3. Die positive Beurteilung der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.
4. Die mündliche Prüfung ist am nächsten auf die schriftliche Prüfung folgenden mündlichen Prüfungstermin zu absolvieren. Bei Zulassung erfolgt die Anmeldung zur mündlichen Prüfung automatisch (außer es liegt eine Befreiung nach Abschnitt 3, Punkt 2 vor).
5. Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Teilen: einem Rechenteil, einem Konstruktionsteil und einem Theorieteil. Die drei Teile können je in einem Beispiel zusammengefasst sein oder aber auch aus separaten Fragen bestehen. Die drei Teile sind unabhängig voneinander lösbar. Für jeden Teil kann eine bestimmte Anzahl an Punkten erreicht werden. Die Gewichtung der Punkte für jeden Teil erfolgt aufgrund des Aufwandes jedes Teils und ist auf der Angabe ersichtlich.
6. Bei der mündlichen Prüfung werden dem/der Studierenden Fragen gestellt, welche seine/ihre schriftlich erbrachte Leistung untermauern, verbessern oder zu einer positiven/negativen Gesamtbeurteilung führen kann.

Abschnitt 2 Schriftliche Prüfung

1. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in TISS.
2. Der genaue Ort der schriftlichen Prüfung wird nach Abmeldeende zur Prüfung per TISS-Nachricht verlautbart.
3. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 105 Minuten.
4. Den Anweisungen der Prüfungsaufsicht ist Folge zu leisten! Die von der Prüfungsaufsicht angegebene Sitzordnung ist einzunehmen und einzuhalten.
5. Die Studierenden müssen sich bei der Prüfung mit dem Studierendenausweis ausweisen.
6. Alle Gegenstände bis auf die erlaubten Hilfsmittel sind vor der Prüfung zu verstauen.
7. Mobiltelefone und Smartwatches sind während der Prüfung auszuschalten und in der Tasche zu verstauen.
8. Jacken, Taschen und ähnliche Gegenstände sind im Bereich der Garderobe oder an den Seiten des Hörsaals abzulegen.
9. Notwendige Arbeitsblätter und Normen werden in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt. Diese dürfen keinesfalls beschrieben werden!
10. Für die Prüfung sind Lineale, Geodreiecke, Zirkel, Zirkelverlängerungen, Bleistifte, Buntstifte, Kugelschreiber bzw. Füllfedern und Radiergummis erlaubt. Aber keine roten Stifte!
11. Die Verwendung eines nicht programmierbaren Taschenrechners ist erlaubt.
12. Ein Getränk ist am zugewiesenen Arbeitsplatz erlaubt.
13. Der Prüfungsvorgang beginnt mit der Verteilung der Prüfungsbögen. Das Verlassen des Hörsaals ist ab diesem Zeitpunkt – ohne Abgabe der Prüfungsarbeit – nicht mehr möglich! Zu spät kommende Studierende können ab diesem Zeitpunkt an der Prüfung nicht mehr teilnehmen.
14. Gespräche sind während der Prüfung zu unterlassen. Es gibt eine Ermahnung, danach wird alles bisher Geleistete nicht mehr als Eigenleistung gewertet.
15. Bei Prüfungsende darf der Raum erst verlassen werden, bzw. vom Platz aufgestanden werden, wenn alle Prüfungsarbeiten samt Angabe von allen Kandidatinnen eingesammelt sind.
16. Es darf nur auf dem vom Institut zur Verfügung gestelltem Papier geschrieben werden. Alle anderen abgegebenen Blätter werden nicht gewertet.
17. Jedes Blatt muss mit Namen, Matrikelnummer und Aufgabenname bzw. Aufgabennummer beschriftet sein. Nicht beschriftete Blätter dürfen von der LVA-Leitung nicht bewertet werden.
18. Jeder Teil (Rechen-Konstruktions-Theorieteil) soll auf einem neuen Blatt begonnen werden. Das Beschreiben der Rückseiten der Blätter ist nicht erlaubt. Zusätzlich benötigte Blätter werden von der Prüfungsaufsicht zur Verfügung gestellt.
19. Unleserlich Geschriebenes oder nicht Nachvollziehbares kann nicht beurteilt werden. Schreiben Sie daher leserlich!

Abschnitt 3 Beurteilungskriterien

1. Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung müssen mindestens 45% der Gesamtpunkte des schriftlichen Teils erlangt werden. Liegt die erbrachte Leistung darunter, erfolgt eine negative Beurteilung der gesamten Prüfung.
2. Die Absolvierung der mündlichen Prüfung ist grundsätzlich verpflichtend. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn in Summe auf den Theorie- und Konstruktionsteil mindestens 25% der Gesamtpunktezahl und insgesamt mindestens 50% der Gesamtpunktezahl erlangt wurden. Die Beurteilung der Prüfung erfolgt in diesem Fall aufgrund der beim schriftlichen Teil erreichten Note.
3. Ist der/die Studierende nach Abschnitt 3, Punkt 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen und nach Abschnitt 3, Punkt 2 von der Teilnahme befreit, kann die mündliche Prüfung auf Wunsch des/der Studierenden trotzdem absolviert werden. Die Anmeldung zu dieser freiwilligen, mündlichen Prüfung erfolgt im TUWEL-Prüfungskurs (siehe Abschnitt 4).

Abschnitt 4 Mündliche Prüfung

1. Man wird automatisch nach unzureichender schriftlicher Prüfung (siehe Abschnitt 3, Punkt 2) für die mündliche Prüfung angemeldet. Diese ist verpflichtend.
2. Der genaue Ort und Zeitraum (keine Terminslots) wird im entsprechenden TUWEL-Prüfungskurs bekannt gegeben.
3. Den Anweisungen der Prüfungsaufsicht ist Folge zu leisten!
4. Die Studierenden müssen sich bei der mündlichen Prüfung mit dem Studierendenausweis ausweisen.
5. Das Tragen von Smartwatches ist untersagt.
6. Gespräche und nonverbale Kommunikation z.B. durch Zeichengeben sind während der Prüfung zu unterlassen. Es gibt eine Ermahnung, danach muss die kommunizierende Person den Saal verlassen und der Teil der Prüfung, bei dem sekundiert wurde, wird nicht als Eigenleistung gewertet.
7. Bei der mündlichen Prüfung werden dem/der Studierenden in der Regel zwei Fragen gestellt. Die Vorbereitung der jeweiligen Antwort erfolgt an der Tafel, auf einem Blatt Papier oder auf einem anderen, vom Prüfer zugewiesenen Mittel, innerhalb einer festgelegten Zeit.
8. Das Erarbeitete wird vom Prüfer kontrolliert und mit dem/der Studierenden diskutiert. Je nach Leistung der diskutierten Vorbereitung des/der Studierenden, kann der zu Prüfende weitere Fragen stellen, oder direkt eine Bewertung aussprechen.
9. Die mündliche Prüfung dient der Überprüfung des konstruktiven und theoretischen Wissens, welches im schriftlichen Teil nicht zufriedenstellend unter Beweis gestellt werden konnte.
10. Für eine positive Beurteilung der Prüfung müssen die gestellten Fragen in ausreichendem, zufriedenstellendem Maße (entsprechend dem schriftlichen Punktestand) beantwortet werden.
11. Wird die mündliche Prüfung vollständig negativ beurteilt, ist die Gesamtbeurteilung ebenfalls negativ.
12. Am Ende der mündlichen Prüfung wird die Gesamtnote (= Endnote) mitgeteilt.

Abschnitt 5 Bekanntgabe der Beurteilung und Prüfungseinsicht

1. Die Beurteilung wird in einem eigens dafür angelegten TUWEL-Prüfungskurs bekannt gegeben. Studierende, die an der Prüfung teilgenommen haben, werden in diesen Kurs eingeschrieben und erfahren dort Ihre Leistungen aus dem schriftlichen Teil und ggf. die daraus resultierende vorläufige Note.
2. Bei Einsichtwunsch muss der/die Studierende nach Bekanntgabe der Beurteilung im TUWEL-Prüfungskurs eine Belehrung für die Einsicht hochladen.
3. Sollte die Belehrung nicht vollständig (Name, Matrikelnummer, Ort und Datum) ausgefüllt und unterfertigt sein, ist keine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen möglich!
4. Zeitnah nach Anmeldeende werden die Einsichtsunterlagen als PDF im TUWEL-Prüfungskurs zur Verfügung gestellt oder ein eigens dafür vorgesehener Einsichtstermin wird angekündigt.
5. Die Zeugnisse werden zeitnah nach der mündlichen Prüfung ausgestellt.

Abschnitt 6 Anfragen zu Prüfungsangelegenheiten

1. Aus Datenschutzgründen dürfen Mitarbeiter des Instituts nur auf verifizierbare E-Mail-Adressen - das sind die studentischen E-Mail-Adressen der TU Wien - antworten.

2. Für Anfragen zu Prüfungsangelegenheiten gibt es eine eigene E-Mail-Adresse:

pruefungen-mel+e307@tuwien.ac.at

Anfragen in Prüfungsangelegenheiten an andere E-Mail-Adressen werden nicht beantwortet!

Diese Adresse erreicht die zuständigen Mitarbeiter für Prüfungsangelegenheiten in Maschinenelemente 1 und 2.

3. Fragen welche im Selbststudium dieses Informationssheets, der Unterlagen auf der Institutswebseite, in TISS oder TUWEL beantwortet werden können, werden auch bei Verwendung dieser Adresse nicht beantwortet!
4. Allgemeine fachliche Fragen über diese E-Mail-Adresse werden ebenfalls nicht beantwortet, nutzen Sie hierfür das Fragenforum des jeweiligen TUWEL-Kurses.